

# Was passiert mit mir, wenn ich meinen Willen nicht mehr äussern kann?

«Was passiert mit mir, wenn ich aufgrund eines Unfalls oder infolge Altersdemenz meinen Willen nicht mehr äussern kann? Wer entscheidet dann für mich?»

Solange Sie noch urteilsfähig sind, können Sie für den Fall der sogenannten Urteilsunfähigkeit vorsorgen, indem Sie einerseits eine Patientenverfügung aufsetzen und andererseits einen Vorsorgeauftrag verfassen. Die Patientenverfügung gilt nur für den medizinischen Bereich, der Vorsorgeauftrag regelt auch andere Bereiche.

In einer Patientenverfügung können Sie somit festlegen, welchen medizinischen Massnahmen Sie im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmen. Damit können Sie unter anderem darüber bestimmen, ob Sie lebenserhaltende Massnahmen etc. wollen. Sie können in der Patientenverfügung auch eine Person bezeichnen, welche im Fall Ihrer Urteilsunfähigkeit für Sie entscheiden kann. Dieser Person dürfen Sie auch Weisungen erteilen.

Eine Patientenverfügung ist schriftlich zu errichten, zu datieren und zu unterzeichnen. Sie können die Verfügung somit von Hand oder mit Computer errichten, aber auch ein vorgedrucktes Formular ausfüllen. Die Patientenverfügung können Sie jederzeit ändern oder widerrufen.

Es ist auch sinnvoll, sich regelmässig zu überlegen, ob Ihre Patientenverfügung nach wie vor Ihrem Willen entspricht. Falls dies nicht der Fall ist, sollten Sie die Patientenverfügung anpassen.

Ein weiteres Instrument – um für den Fall der Urteilsunfähigkeit vorzusorgen – stellt der Vorsorgeauftrag dar. Mittels Vorsorgeauftrag können urteilsfähige Personen selbst verbindlich bestimmen, welche vertraute bzw. nahestehende natürliche oder juristische Person (z.B. Ehefrau, Kinder, Rechtsanwalt, Treuhänder etc.) bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit zur Interessenwahrung berufen und beauftragt ist und ihn/sie im Rechtsverkehr vertreten darf.

Die Formvorschriften sind beim Vorsorgeauftrag jedoch etwas strenger. Um gültig zu sein, muss der Vorsorgeauftrag entweder vollständig eigenhändig (sprich handschriftlich) errichtet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden.

Wenn Sie weder über eine Patientenverfügung noch über einen Vorsorgeauftrag

verfügen, kommen im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit mit Bezug auf die medizinischen Massnahmen und die sonstigen Vertretungsrechte die gesetzlichen Bestimmungen (Entscheidungskompetenz der Angehörigen; Einsetzung eines Beistandes durch die KESB) zur Anwendung. Wenn man dies vermeiden möchte, ist es sinnvoll, für den Fall der Urteilsunfähigkeit vorzusorgen.



**Livia Schori,  
Rechtsanwältin  
und Notarin**

**Küng Rechtsanwälte &  
Notare AG, Gossau**

[www.kuenglaw-sg.ch](http://www.kuenglaw-sg.ch)

17. Februar 2020 /  
Livia Schori

**KÜNG**

Rechtsanwälte & Notare